



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.03.2013



Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für die Brunnen V, VI, VII und VIII des Wasserwerkes Zeven vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 2/7, Flur 1, Gemarkung Oldendorf (Zeven), gelegenen Brunnen V, VI, VII und VIII – „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Die durch die Verordnung begünstigte Person ist die Samtgemeinde Zeven.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III (weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Oldendorf, Samtgemeinde Zeven.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a) Begrenzung der Schutzzone I:
Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - b) Begrenzung der Schutzzone II:
Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 150 m Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - c) Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III beginnt im Norden an der südlichen Grenze der Landesstraße 133 Badenstedt-Zeven, verläuft an dem östlichen Rand des Waldgebietes „Großes Holz“ weiter in südlicher Richtung entlang der Flurbereinigungsgrenze bis zum Beginn der Wohnbebauung der Ortschaft Oldendorf, östlich von Oldendorf, nach Süden bis zu dem vorhandenen Sandabbaugelände am „Mühl-Berg“, knickt dort nach Südosten ab bis zum Geländehochpunkt zwischen dem „Heidkamp“/Bahnkreuzung und dem „Kiekbarg“; von dort verläuft die südliche Grenze mit einem lang gestreckten Bogen nach Westen bis zur Bahnstrecke im Bereich Voßmoor und von dort weiter nach Norden bis an die L 133 an der östlichen Ortsgrenze von Badenstedt.

(4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

(5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karte befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremerförde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde und bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven. Die Karte kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V
1.2	Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone		
1.2.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertigen Anlage	V	G
1.2.2	Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V
1.2.3	Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	G
1.3	Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone		
1.3.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder gleichwertigen Anlage	V	G
1.3.2	Sonstiges Schmutzwasser	V	V
1.3.3	Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G
1.3.4	Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-
2.	Abwasserkanäle und –leitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 32 NWG	V	G
4.	Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasseranlagen (z. B. Abwasserbehandlungsanlagen, Rückhaltebecken, Rohrleitungen für Abwässer, Abscheider, Sammelgruben)	V	G
5.	Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V
6.	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G

		Schutzzone	
		II	III
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
7.	Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	V	V
8.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen auf		
8.1	Grünland		
8.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
8.1.2	in der übrigen Zeit	V	-
8.2	unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
8.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
8.2.2	in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht un- verzüglich bestellt wird *
8.3	bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
8.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	V
		V	- *
8.3.2	in der übrigen Zeit	V	- *
8.4	forstwirtschaftliche Böden	V	V
	* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 7		
9.	Aufbringen von Stallmist auf		
9.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	- *
9.2	forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
	* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 7		
10.	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	V	V

		Schutzzone	
		II	III
11.	Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
11.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
11.1.1	vom 01.10. bis 31.12.	V	V
11.1.2	in der übrigen Zeit	V	G
11.2	forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
12.	Ausbringen von anderen Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten Schutzbestimmungen nicht erfasst sind ¹⁾	V	G
	¹⁾ Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen (Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung) und düngerechtlichen Vorschriften sind zu beachten		
13.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
14.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
15.	Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V
16.	Umbruch von Dauerbrachen		
16.1	vom 01.07. bis 31.01. Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps	V	V
			vom 01.10. bis 31.01.
16.2	in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
17.	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
17.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
17.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
18.	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
19.	Lagerung von Wirtschaftsdüngern		

19.1	Lagerung von Jauche, Gülle, Geflügelkot, Stallmist und Gärresten aus Biogasanlagen außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
			Schutzzone
		II	III
19.2	Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Gärresten aus Biogasanlagen in		
19.2.1	Anlagen mit Leckerkennungssystem	V	G
19.2.2	Anlagen ohne Leckerkennungssystem	V	V
19.3	Lagerung von Geflügelkot und Stallmist in/auf undurchlässigen Anlagen	V	G
20.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V*
	*Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erl. des MU und ML vom 29.11.2005 (Nds. MBl. Nr. 45/2005, S. 984)		
21.	Lagerung von Gärfutter/Silage		
21.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	G
21.2	in allen übrigen Mieten mit Dichtung	V	G
21.3	in Mieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr auf jährlich wechselnden Standorten	V	G
21.4	in allen übrigen Mieten ohne Dichtung	V	V
22.	Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	V	G
23.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	V	V
24.	Anwenden von Herbiziden	V	-
25.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern	V	G
26.	Dauerpferche oder Freilandhaltung (ausgenommen sind Rauhfutter fressende Tiere)	V	V
27.	Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G
28.	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
29.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G

		Schutzzone	
		II	III
Wassergefährdende Stoffe			
30.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist * mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*
31.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG * Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS -) in der jeweils gültigen Fassung	V	G*
32.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-
33.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG		
33.1	in Rohrleitungen, ausgenommen Feldleitungen	V	V
33.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
34.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
35.	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
35.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V
35.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V
35.3	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
36.	Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen	V	G
37.	Schrottanlagen und Autowrackplätze		
37.1	Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V
37.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V

		Schutzzone	
		II	III
37.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G
38.	Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen	V	G
	Ausnahme: bauliche Anlagen für Wohnzwecke als Einzelbebauung	G	-
39.	Ausweisen von Baugebieten		
39.1	Wohnbebauung		
39.1.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
39.1.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
39.2	Gewerbe- und Gewerbemischbetriebe	V	V
40.	Bauen von Straßen		
40.1	soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V
40.2	Neubauen und Ausbauen von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	G
40.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	-
41.	Bahnanlagen		
41.1	Bau von Bahnlinien	V	G
41.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
42.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
43.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
44.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
45.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
46.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –Veranstaltungen		

		Schutzzone	
		II	III
46.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G
46.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen	V	V
46.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G
47.	Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G
48.	Friedhöfe		
48.1	Neuanlegen von Friedhöfen	V	V
48.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
49.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V
50.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen		
50.1	gedichtete Anlagen	V	G
50.2	ungedichtete Anlagen	V	V
Bodeneingriffe			
51.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
52.	Bodenabbau, Erdaufschluss oder Gewässerausbau, durch den die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird		
52.1	mit Freilegung des Grundwassers	V	V
52.2	ohne Freilegung des Grundwassers	V	G

		Schutzzone	
		II	III
53.	Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V	G
54.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus (einschl. hydraulic-fracturing) mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G
55.	Durchführen von Sprengungen	V	G
56.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
57.	Erdwärme/Geothermie		
57.1	Erdwärmesonden	V	V
	Ausnahme: Anlage mit CO ² -Füllung	V	G
57.2	Erdwärmekollektoren	V	G

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 6

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, hat hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere die Anwendungs- und Dokumentationspflichten der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu beachten.

§ 7

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden, der von ihnen ermächtigten Stellen sowie des Begünstigten nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um insbesondere die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §§ 3 und 4 zu überprüfen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.

(2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 8

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 bis 7 der Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 9

(1) Soweit eine Schutzbestimmung nach §§ 3 oder 4 oder eine Verpflichtung nach §§ 5, 6 oder 7 Abs. 1 dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und §§ 123 und 124 NWG eine Entschädigung zu leisten. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 97 WHG ist die Samtgemeinde Zeven bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Soweit eine Schutzbestimmung nach §§ 3 oder 4 oder eine Verpflichtung nach §§ 5, 6 oder 7 Abs. 1 dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i. V. m. § 99 WHG und §§ 93 und 123 NWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Unmittelbar Begünstigter i. S. der §§ 97, 99 WHG ist die Samtgemeinde Zeven bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer

Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 11

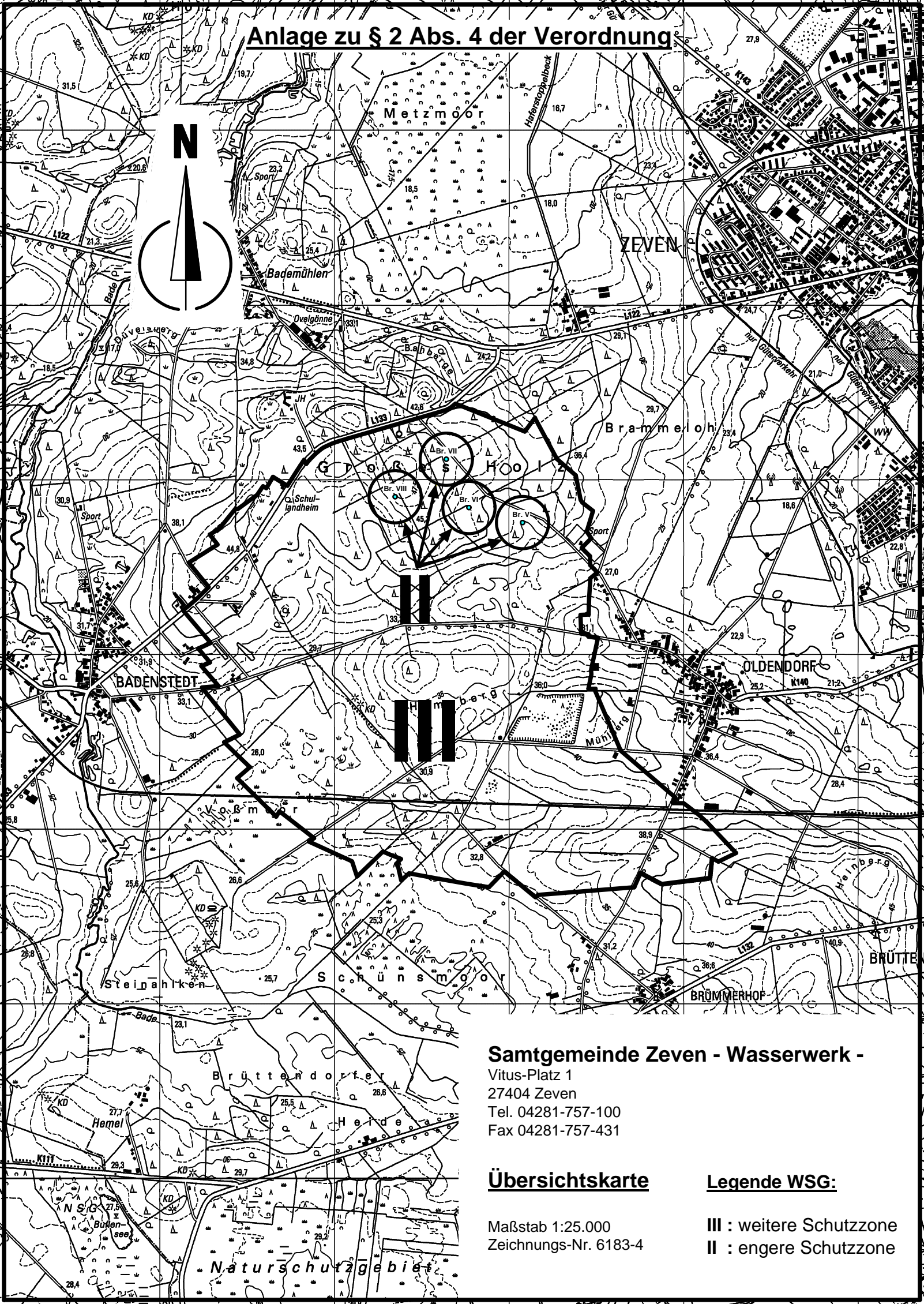
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Großes Holz“ der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Oktober 1988 (Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.11.1988) außer Kraft.

Rotenburg/Wümme, 20.12.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

Anlage zu § 2 Abs. 4 der Verordnung



Samtgemeinde Zeven - Wasserwerk -
Vitus-Platz 1
27404 Zeven
Tel. 04281-757-100
Fax 04281-757-431

Übersichtskarte

Maßstab 1:25.000
Zeichnungs-Nr. 6183-4

Legende WSG:

III : weitere Schutzzone
II : engere Schutzzone